



Ruderordnung

Präambel

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Dazu gehören insbesondere die folgenden Regelungen.

Zulassung zur Fahrt

1. Die Ruderordnung des WRC ist verbindlich für alle im WRC rudernenden Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler und dem Erhalt von Booten und Material.
2. Zu Beginn einer Rudersaison wird durch Unterschrift die Kenntnis und Einhaltung der Ruderordnung bestätigt.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze oder das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze oder ein vergleichbarer Schwimmnachweis.
Nichtschwimmern ist das Einsteigen in ein Boot des WRC verboten.
4. Erwachsene Anfänger absolvieren zunächst einen Anfängerkurs. Das allgemeine Rudertraining findet an den auf der Homepage (www.wrc1895.de) veröffentlichten Terminen statt. Zudem können nach Rücksprache mit dem Vorstand individuelle Trainingstermine vereinbart werden.
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres trainieren nach Maßgabe des Jugendvorstands.
5. Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Sollte ein Gewitter überraschend während einer Rudertour aufziehen, so ist sofort Schutz am Ufer oder unter einer Brücke zu suchen. Wenn möglich, soll angelegt und das Boot verlassen werden.
6. In Booten, die als besonders lagelabil gelten (Einer und Zweier in schmaler Form) ist bei einer Wassertemperatur unter 15 °C (Messpunkt Assmannkanal am Steg des WRC) eine Schwimmweste anzulegen.
7. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden.
8. Bei der Lagerung von Booten außerhalb des Geländes des WRC sowie der Nutzung der Boote außerhalb der Wilhelmsburger Gewässer muss die Zustimmung des Besitzers Rudern eingeholt werden.

Vor der Fahrt

9. Bei Mannschaftsbooten wird vor Fahrtantritt der Bootsobmann bzw. die Bootsobfrau festgelegt. Er/Sie nimmt für die Mannschaft sowohl eine Aufsichts- als auch eine Fürsorgepflicht wahr und hat die Entscheidungskompetenz.
Die Berechtigung als Bootsobmann/-frau bei Fahrten außerhalb der Wilhelmsburger Kanäle ein Boot zu führen, ist vom Besitzer Rudern bzw. Wanderruderwart zu vergeben.
10. Jede Fahrt ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

11. Bei der Auswahl des Bootes ist die Bootsbestandstabelle am Halleneingang zu beachten. Die Boote mit grünen Punkten dürfen von allen Ruderinnen und Ruderern benutzt werden. Boote mit roten Punkten dürfen ausschließlich von regattaorientierten bzw. erfahrenen Ruderern benutzt werden. Die Freigabe erfolgt durch die in der Bootsbestandstabelle benannten Personen.
12. Vor dem Herausragen der Boote aus der Bootshalle werden die Ruder am Steg bereit gelegt. Riemen werden einzeln und Skulls maximal paarweise getragen. Beim Tragen der Boote ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Ruderern vorhanden ist, um das Boot sicher zu bewegen. Im Zweifelsfall helfen sich die Mannschaften gegenseitig. Insbesondere sind Kinder und ältere Clubkameraden zu unterstützen. Getragen werden die Boote am Dollbord. Auf keinen Fall darf an den Auslegern oder an den Diagonalverstrebrungen getragen werden.
13. Zu Wasser gelassene Boote sollen nicht unbesetzt am Steg liegen. Die Ruderinnen und Ruderer steigen unverzüglich in die Boote ein, um andere Sportler nicht zu behindern.

Während der Fahrt

14. Gerudert wird ausschließlich in zweckmäßiger Sportbekleidung. Bei Wettkämpfen und Ausfahrten ist Clubkleidung zu tragen.
15. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ist das Rudern verboten. Ausnahmen sind mit dem Beisitzer Rudern zu klären.
16. Auf allen Wilhelmsburger Kanälen gilt das Rechtsfahrgebot. Bei unklaren Situationen oder Kollisionsgefahr ist das andere Boot durch lautes Rufen auf die Gefahr aufmerksam zu machen und ggf. das Boot zu stoppen! Das Tragen von Kopfhörern ist im Ruderboot verboten.
17. Beim Kentern auf den Wilhelmsburger Kanälen gelten die folgenden Verhaltensregeln. Zuerst: Ruhe bewahren, am Ruderboot festhalten und sich über seine Situation bewusst werden. Bei kaltem Wasser wird das Ruderboot im Wasser zurückgelassen und der Ruderer/ die Ruderin schwimmt an Land und bewegt sich zum Bootshaus. Boote, die auf dem Wasser sind, müssen auf das gekenterte Boot aufmerksam gemacht werden. Bei warmen Wassertemperaturen kann in das Ruderboot wieder eingestiegen werden.
18. Ruderboote ohne Steuermann legen am WRC-Steg grundsätzlich rückwärts an (backen).

Nach der Fahrt

19. Um weiteren Booten das Ab- und Anlegen am Steg zu erleichtern, wird das Boot sofort aus dem Wasser genommen und auf Böcke gelegt.
20. Die Boote dürfen zum Reinigen etc. nicht vor den Hallentoren abgelegt werden.
21. Nach der Rückkehr ist das Boot immer von außen und innen zu reinigen. Die Riemen und Skulls werden ebenfalls gereinigt.
22. Nach dem Ende der Fahrt ist die Kilometerzahl im Fahrtenbuch einzutragen, ebenso besondere Vorkommnisse. Etwaige Schäden sind mit genauer Beschreibung (Bootsname, Platz, Seite etc.) einzutragen. Größere Schäden sowie Unfälle sind dem Fachbereich Bootsreparatur unverzüglich zu melden.

Folgen bei Nichteinhaltung

23. Der Beisitzer Rudern trägt die Verantwortung für den Ruderbetrieb. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer die Anordnungen des Verantwortlichen mehrfach nicht befolgt oder die Ruderordnung wiederholt nicht beachtet, kann vom Ruderbetrieb ausgeschlossen werden.

Hamburg im März 2016 - Der Vorstand

Angepasst im Oktober 2016 wg. neuer Satzung vom 16. September 2016